Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main

Az. 2-06 O 308/25

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinbeger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Mueller Legal Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin
Geschäftszeichen: 58-6856.25

gegen

Türk, Can Saban und Kozkale, Sertan GbR, vertreten durch die Gesellschafter, Große Friedberger Str. 41, 60313 Frankfurt am Main

- Antragsgegnerin -

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Mantz,
Richterin am Landgericht Weingärtner und
Richterin Dr. Kerl

am 28.08.2025 **beschlossen:**

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu

sechs Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung **untersagt**,

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben, wenn dies geschieht, wie in Anlage ASt 5 dargestellt.

2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, mit diesem Beschluss der Antragsgegnerin eine anwaltlich beglaubigte Abschrift der Antragsschrift vom 27.08.2025 nebst Anlagen ASt 1 bis ASt 7 zuzustellen.

3. Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.
4. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Beschluss beruht auf dem Sachvortrag in dem mit diesem Beschluss zuzustellenden Schriftsatz nebst Anlagen und §§ 3, 3a, 8, 12 ff. UWG §§ 3, 91, 890, 935 ff. ZPO, 53 Abs. 1 GKG. Auf die Prüfung des von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruchs nach § 2 UKlaG kam es insoweit nicht an. Denn dieser wurde nach der Antragsbegründung nur „ergänzend“ angeführt, so dass die Kammer hierüber nur zu entscheiden gehabt hätte, wenn der auf die Bestimmungen des UWG gestützte Anspruch zurückzuweisen gewesen wäre. Ob das angerufene Landgericht daher aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 1 UKlaG über diese Rechtsgrundlage entscheiden kann (ablehnend KG Berlin, GRUR 2025, 1019 Rn. 68 ff., 101 ff.; a.A. Büscher WRP 2024, 1, 9; Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, UWG, 43. Aufl. 2025, § 6 UKlaG Rn. 6), konnte offenbleiben.

Das Gericht hat aufgrund der Eilbedürftigkeit der Sache im Beschlusswege entschieden und von einer weiteren Anhörung der Antragsgegnerin abgesehen. Die Antragsgegnerin war durch die Abmahnung gemäß Anlage ASt 7 über alle wesentlichen Gesichtspunkte des Verfahrens informiert. Die Antragsschrift enthält darüber hinaus keinen wesentlichen neuen Vortrag, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht. Der Antragsteller hat angesichts der Feiertage nach Ablauf der gesetzten Frist auch nicht ungebührlich lange zugewartet, bevor sie den hiesigen Eilantrag eingereicht hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss, durch den die **einstweilige Verfügung** angeordnet wird, kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Der Beschluss, durch den der **Streitwert** festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.
Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Mantz Dr. Kerl Weingärtner

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 28.08.2025

Papic
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle